

Luzern, 1. Februar 2021



Prorektorat Lehre und Internationale Beziehungen
Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M.

Merkblatt Corona-Überbrückungshilfe für Studierende der Universität Luzern

1. Grundlage

Die aus privaten Zuwendungen geäußerte Corona-Überbrückungshilfe unterstützt Studierende der Universität Luzern, die wegen der COVID-19 Pandemie in finanzielle Not geraten sind und keine andere Unterstützungsmöglichkeit (ALV, eigenes Vermögen etc.) haben. Mit dieser unkompliziert und schnell ausbezahlten Überbrückungshilfe soll erreicht werden, dass die betroffenen Studierenden trotz der Pandemie erfolgreich weiterstudieren können.

2. Leitgedanken

Finanzielle Unterstützungen aus der Corona-Überbrückungshilfe für Studierende der Universität Luzern werden geleistet, um Studierende in coronabedingten Notlagen und Härtefällen durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem COVID-19 Härtefall Fonds. Die Unterstützung beträgt zwischen 500 und maximal 1'500 CHF.

3. Berechtigung, Gesuchstellung und Fristen

Um eine finanzielle Unterstützung aus der Corona-Überbrückungshilfe für Studierende der Universität Luzern nachsuchen, wer an der Universität Luzern immatrikuliert ist und einen Bedarf im Sinne von Ziff. 2 nachweist. Das Gesuch ist schriftlich per E-Mail an die Geschäftsführerin der Corona-Überbrückungshilfe einzureichen. Beizulegen sind das ausgefüllte Gesuchformular sowie Ausführungen und Nachweise zur geltend gemachten coronabedingten Notlage. Die Fristen für die Gesuchseinreichung sind auf den 15. Februar, 15. März, 15. April und 15. Mai 2021 festgelegt.

4. Entscheid

Die Geschäftsführerin der Corona-Überbrückungshilfe und die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen entscheiden über die eingetroffenen Gesuche gestützt auf die eingereichten Unterlagen. Die entsprechende Verfügung wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet.

5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid betreffend finanzielle Zuwendungen aus der Corona-Überbrückungshilfe für Studierende der Universität Luzern kann beim Rektor der Universität Luzern binnen 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden.

Das vorliegende Merkblatt tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M. (Yale)
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen

Frohburgstrasse 3 · Postfach 4466 · 6002 Luzern
+41 (0)41 229 53 78
martina.caroni@unilu.ch
www.unilu.ch